

## **Aktuelle Information zum Betrieb und zur Überprüfung von Schießstätten gem. §§ 27, 27a Waffengesetz (WaffG)**

Für die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Schießstätte (erste Inbetriebnahme) und einer wesentlichen Änderung in der Beschaffenheit oder in der Art der Benutzung gemäß § 27 WaffG sowie für die sicherheitstechnische Regelüberprüfung gemäß § 27a WaffG ist künftig immer die Beauftragung eines anerkannten Schießstandsachverständigen durch den Schießstättenbetreiber erforderlich.

Die Hinzuziehung eines Schießstandsachverständigen betrifft alle Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes (sowohl für erlaubnispflichtige als auch für erlaubnisfreie Schusswaffen).

Listen über anerkannte Schießstandsachverständige können bei der Industrie- und Handelskammer ([www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de)), der Bundesvereinigung der Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen e. V. ([www.bvssvev.de](http://www.bvssvev.de)) sowie dem Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger VuS e. V. ([www.vus-ev.de](http://www.vus-ev.de)) eingesehen werden.

### **Sicherheitstechnische Überprüfungen durch den Schießstandsachverständigen**

- Für alle Schießstätten für erlaubnispflichtige wie erlaubnisfreie Schusswaffen, die dauerhaft fest errichtet wurden oder die in regelmäßigen Abständen ohne örtliche oder technische Veränderungen immer wieder an der gleichen Örtlichkeit auf- und abgebaut werden, ist die nächste Regelüberprüfung nach der jeweiligen gesetzlichen Vorgabe (§ 12 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vier bis sechs Jahre nach der letzten Überprüfung durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen durchzuführen. **Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Dauererlaubnis zum Betrieb der Schießstätte. Sofern noch nicht erteilt, kann eine Dauererlaubnis nach Vorlage eines durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen gefertigten Gutachtens durch die zuständige Behörde geprüft werden.**
- Bei Mängeln oder Bedenken des Schießstandsachverständigen kann ein geringeres Zeitintervall bestimmt werden. Der Nachweis über eine gültige Haftpflicht- und Unfallversicherung ist alle drei Jahre vorzulegen.
- Für Vogelhochstände sind jährlich die technischen Prüfungen auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung sowie der BGV D8 sowie ein gültiger Versicherungsschutz nachzuweisen. Die Termine, zu denen die Schießstätten genutzt werden (z. B. Schützenfeste), sind weiterhin anzuzeigen.
- Bei mobilen (auf Fahrwerken oder Anhängern montierten) Vogelschießständen, die zu einem einmaligen Ereignis errichtet und betrieben werden, ist für jede Nutzung die Überprüfung durch einen Schießstandsachverständigen erforderlich und eine Genehmigung zu beantragen.
- Bei Schießbuden oder Schießwagen für erlaubnisfreie Waffen ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend.

**Im Rahmen der Genehmigung und Überprüfung von Schießstätten sind folgende Hinweise zu beachten:**

- Der Schießstandsachverständige überprüft die Schießstätten hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen. Genehmigungen werden weiterhin ausschließlich durch die zuständige Waffenbehörde (KPB Rhein-Kreis Neuss, Sachgebiet ZA 1.4) erteilt.
- Der Schießstandsachverständige sollte frühzeitig mit der sicherheitstechnischen Prüfung Ihrer Schießstätte beauftragt werden, um Zeitdruck kurz vor einer Veranstaltung zu vermeiden. Eine fehlende Prüfung kann zu einer Untersagung des Schießbetriebs führen.
- Personelle Veränderungen im Vereinsvorstand sowie bei den waffenrechtlich Verantwortlichen sind weiterhin mitzuteilen.